



# Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző:

Cím: *Die neue Verkehrsverordnung für Budapest*

Forrás:

*Pester Lloyd*

*Bp.*

*1930. VII. 19.*

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.) (Oldal)

Osztályozás

Tárgy

351.81

Hely

Idő

'1930'

Személy

Helyszám

351.81.1 '1930'

## Die neue Verkehrsverordnung für Budapest.

In den Straßen der Hauptstadt ist eine Kundmachung proklamiert worden, die eine Verordnung des Oberstadthauptmanns Nikolaus Bezzegh-Huszágh enthält, durch die der Verkehr in den Straßen der Hauptstadt neu geregelt wird. Wir entnehmen dieser Verordnung folgendes:

### Hauptverkehrslinien und deren Bezeichnung:

Die an der Ecke der Hauptverkehrslinien aufgestellte viereckige, rot eingefasste Tafel bezeichnet die linke Seite der Straßenkreuzung in der Verkehrsrichtung. Als Hauptverkehrslinien bestimme ich vorläufig: den Abschnitt des oberen Rudolf-rakpart zwischen Akademie der Wissenschaften und Parlamentsgebäude, die Andrassy-ut, Gróf Tisza István-ut, Rákóczi-ut, den Abschnitt der Lipót-körut zwischen Hollán-ucca, beziehungsweise Falk Miksa-ucca und Berlini-tér, den Abschnitt der Teréz-körut von Podmaniczky-ucca bis Király-ucca, die Erzsébet-körut, József-körut, ferner den Abschnitt der Fő-ucca zwischen Jégverem-ucca und Pálffy-tér.

### Verkehrsordnung der Hauptverkehrslinien:

In der Länge der Hauptverkehrslinie dürfen von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends in der Regel nur die auf Schienengeleisen verkehrenden Verkehrsmittel, die zur Personenbeförderung dienenden Verkehrsmittel — mit Ausnahme der Fahrräder —, die Lastautomobile bis zu 1.5 Tonnen Ladegewicht, die Fahrzeuge der Feuerwehr, der Honvéd, der Formationen des Sicherheitsdienstes, der Retter, des Reinlichkeitsamtes, des Postärars, der Eilguttransportunternehmungen und der öffentlichen Betriebe verkehren, wenn diese ihrer öffentlichen Bestimmung gemäß benützt werden. Die Lenker sonstiger Fahrzeuge können auf die Hauptverkehrslinien nur einbiegen, wenn sie dorthin Richtung haben, sie dürfen aber auch dann nur aus der ihrem Ziel zunächst gelegenen Seitengasse einbiegen. Ein derartiges Fahrzeug kann sich auf der Hauptverkehrslinie nicht länger aufhalten, als zum Auf- und Abladen benötigt wird. Fahrräder können in der Hauptverkehrslinie nur geschoben werden, und zwar dicht neben dem Bürgersteig. In der Hauptverkehrslinie

darf zwecks Eintragung in die Fahrrichtung nicht geschoben werden. Das in der Hauptverkehrslinie fahrende Fahrzeug hat auf dem zum Überschreiten des Fahrdammes für die Fußgänger bestimmten Straßenabschnitt und bei allen Straßenkreuzungen, an denen kein Polizeiposten Dienst tut, die Fahrtgeschwindigkeit zu vermindern, eventuell stehen zu bleiben. Von einer Hauptverkehrslinie auf eine andere Hauptverkehrslinie oder eine Nebenverkehrslinie hat das Einbiegen in Schritt und mit erhöhter Vorsicht zu erfolgen. Die zur Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge können in der Hauptverkehrslinie auch in mehreren Reihen nebeneinander fahren, bei Straßenkreuzungen und bei Fußgängerabschnitten können sie auch in mehreren Reihen halten, bis das Zeichen zur Weiterfahrt gegeben wird, wenn das Fahren in mehreren Reihen im Interesse der rascheren Abwicklung des Verkehrs begründet ist. Den zur Abwicklung des Vis-à-vis-Verkehrs dienenden Straßenteil können sie aber auch übergangsweise nicht in Anspruch nehmen. In Hauptverkehrslinien kann nur auf der der Fahrrichtung entsprechenden Seite gehalten werden. Die Fußgänger können in der Hauptverkehrslinie stets nur an dem für den Fußgänger-Überschreitungsverkehr bestimmten Abschnitt und bei Straßenkreuzungen den Fahrweg passieren.

### Autoverkehr neben den Straßenbahngeleisen.

In Straßenzügen, in denen die Straßenbahngeleise längs der Fußsteige gelegt sind und in denen auch die Straßenbahn fahrrichtungsgemäß auf der linken Seite verkehrt, dürfen Personalfahrzeuge längere Zeit auch auf den Geleisen fahren, wenn das Personalfahrzeug den freien Verkehr der elektrischen Straßenbahn nicht behindert. In Straßenzügen aber, in denen die Straßenbahngeleise in der Mitte des Fahrdammes, oder beide Geleise nebeneinander längs des Bürgersteiges gelegt sind, oder aber die elektrische Straßenbahn auf der fahrrichtungsgemäßen rechten Seite verkehrt, haben die an ein Geleise nicht gebundenen Fahrzeuge auch von nun ab einander rechts vorzufahren. In Straßenzügen, in denen die Straßenbahngeleise in der Mitte des Fahrdammes liegen, haben die Fahrzeuge den Waggons der Straßenbahn nach links vorzufahren.

Die Verordnung des Oberstadthauptmanns bestimmt sodann bezirkweise, in welchen Straßenzügen der Ver-

kehr nur nach einer Richtung abgewickelt werden kann, ferner bei welchen Straßenzügen nicht eingebogen werden darf und wo der Rundverkehr einzuhalten ist. Es sind ferner jene Straßenzüge bekanntgegeben, in denen der Verkehr teilweise beschränkt wurde; weiter jene Stellen, wo das Warten mit Fahrzeugen verboten ist. Das Viehtreiben ist innerhalb der Mautlinie der Hauptstadt nur von Mitternacht bis 5 Uhr früh gestattet, in Hauptverkehrslinien und in Straßenzügen, in denen der Lastwagenverkehr verboten ist, auch um diese Zeit nicht.

Die Verordnung bezeichnet separat jene Orte, wo Kinder unter 16 Jahren nicht radfahren dürfen. Bei Kirchen, Schulen, Spitalern, Kasernen und ähnlicher

Institutionen dürfen Fahrzeuge nur mit verminderter Geschwindigkeit und lautlos verkehren.

Personen, die sich in dem Besitz eines provisorischen Fahrscheines befinden, können auf dem Gebiete innerhalb der Mautlinie der Hauptstadt nur dann die Automobillenkung üben, wenn sie im Extravillan, in Straßenzügen mit kleinem Verkehr vollständige Fertigkeit im Lenken erworben haben.

Die Verordnung regelt den Verkehr der Fußgänger und Fahrzeuge auf den Brücken und im Tunnel und schließlich die Verkehrsordnung für Fußgängergruppen.

Vergehen gegen diese Verbote und Verfügungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 Pengő belegt, bezw. wenn der Betreffende innerhalb zweier Jahre nach der letzten Übertretung schon einmal bestraft war, mit Arrest bis zu 15 Tagen.

Die Verordnung tritt am 28. Juli in Kraft.